OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000330/2/ER

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S M, x 9, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Jänner 2019, GZ: Pol96-778-2018, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Jänner 2019, Pol96-778-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen zu je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 12 Stunden) wie folgt:

„Sie haben es als Hundehalterin Ihres Hundes, Rasse: Mischling, Rufname: A, Hundemarken-Nr.: x, gemeldet bei der Gemeinde P, zu verantworten, dass Ihr Hund am 6.11.2018 um 16:00 Uhr von Ihrem Anwesen in P, x 9,

1.) unbeaufsichtigt auf die dortige öffentliche Straße gelangen konnte, und

2.) am oa. Tatort und –zeitpunkt eine do. Passantin belästigen konnte, indem Ihr Tier diese Person anbellte,

obwohl ein Tier so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass das Tier an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann sowie Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1.: § 3 Abs. 2 Z. 3,

zu 2.: § 3 Abs 2. Z. 1 und 2,

jeweils i.V.m. § 15 Abs. 1 Z. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2001, LGBl. Nr. 147/2002, i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf von der PI N aufgrund der Aussage einer Privatanzeigerin festgestellt worden sei. Der Bf sei der Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden und sie habe sich damit gerechtfertigt, dass ihr Grundstück ortsüblich nicht eingezäunt sei und der Hund natürlich auf und über die Straße in die Felder gehe und auch einen Nachbarn besuche. Der Hund sei im Haus bzw unter Beaufsichtigung der Schwiegermutter der Bf, wenn diese oder ihr Lebensgefährte nicht zu Hause seien. Am 6. November 2018 sei die Bf um 16:00 Uhr in der Arbeit gewesen und ihr Lebensgefährte im Stall. Als er den Hund bellen gehört habe, habe er ihm geschrien und gepfiffen, worauf der Hund zu bellen aufgehört habe und in den Hof gekommen sei. Das Bellen sei eine natürliche Lautäußerung des Hundes und es sei auch keine Belästigung ersichtlich, zumal ein Hund auch nicht gleichzeitig bellen und Zähne fletschen könne. Die Bf und ihr Lebensgefährte seien immer in Sicht- oder Rufweite, wenn sich der Hund draußen aufhalte.

Die belangte Behörde konnte dieser Stellungnahme der Bf nichts Glaubhaftes entnehmen, „was ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde“. Die Bf habe vielmehr selbst angegeben, dass sie in der Arbeit gewesen sei und ihr Lebensgefährte im Stall. Ferner habe sie angegeben, dass das Grundstück nicht eingezäunt sei und der Hund über die Straße und auf die Felder gehe. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts stehe fest, dass der Hund der Bf auf die öffentliche Straße gelangen habe können und darüber hinaus eine Passantin angebellt habe und diese unzumutbar belästigt worden sei.

Zur Strafbemessung verwies die belangte Behörde auf eine Schätzung des Einkommens der Bf iHv 2.000 Euro netto, die unwidersprochen geblieben sei und

darauf, dass einschlägige Verwaltungsstrafen erschwerend zu berücksichtigen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt gewesen sei, er habe sich in Sicht- und Rufweite des Lebensgefährten der Bf befunden, der das Verhalten des Hundes sofort unterbunden und der Passantin ein gefahrloses Weitergehen ermöglicht habe. Es bestehe auch in diesem Bereich keine Leinenpflicht. Zu Spruchpunkt 2 führte die Bf aus, dass nicht jede Kontaktaufnahme eines Hundes mit einer Person sofort als Belästigung und nicht jede Belästigung als unzumutbar einzustufen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. November 2018 um 16:00 Uhr hielt sich der von der Bf gehaltene, in der Gemeinde P gemeldete Hund mit der Hundemarkennummer x außerhalb des Anwesens der Bf auf einer öffentlichen Straße auf, wo er eine Passantin anbellte. Die Bf befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Arbeit, der Lebensgefährte der Bf, dem die Bf die Beaufsichtigung des Hundes übertragen hatte, befand sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im zum Anwesen gehörenden Stall.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass die Bf ihrem Lebensgefährten die Aufsicht über den Hund übertragen hatte, ergibt sich aus den Ausführungen der Bf in ihrer Stellungnahme und der Beschwerde, wonach der Hund nicht unbeaufsichtigt gewesen sei, sondern sich ihr Lebensgefährte in Sicht- und Rufweite befunden habe, sie aber in der Arbeit gewesen sei.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder

2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß Abs 3 par.cit. darf der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen.

Gemäß § 15 Abs 1 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
(...)
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
(...)
Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Den Materialien zu § 3 Abs 2 und 3 OÖ.HHG, Beilage 1548/2002 (XXV. GP), ist Folgendes zu entnehmen:
„Abs. 2 legt grundsätzlich fest, dass jeder Hund so zu halten (beaufsichtigen, verwahren oder führen) ist, dass von ihm keine Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.
Abs. 3 legt fest, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hund nur durch geeignete Personen beaufsichtigen oder führen lassen darf. Geeignete Personen sind solche, von denen erwartet werden kann, dass sie den Verpflichtungen des Hundehalters oder der Hundeshalterin nachkommen können. Sind derartige Personen nicht verfügbar, ist für eine entsprechende Verwahrung des Hundes zu sorgen (Abs. 2).“

In § 3 Abs 3 OÖ.HHG ist die Übertragung der Aufsichtspflicht über einen Hund an geeignete Personen vorgesehen. Durch die Übertragung der Aufsichtspflicht an eine geeignete Person entfällt die Aufsichtspflicht der übertragenden Person, was sich aus dem in dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf Abs 2 par.cit. ergibt. Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht geht somit die Pflicht der Aufsichtsperson zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Abs 2 OÖ.HHG einher. Dem entspricht auch § 15 Abs 1 Z 2 und 3 OÖ.HHG, wonach der zur Aufsicht Verpflichtete gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ.HHG eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn er einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält, der die Aufsichtspflicht Übertragende gemäß § 15 Abs 1 Z 3 OÖ.HHG hingegen eine

Verwaltungsübertretung begeht, wenn er die Aufsichtspflicht an eine ungeeignete Person übertragen hat.

IV.2. Unbestritten war die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt in der Arbeit und hat somit ihren Hund nicht selbst beaufsichtigt oder geführt. Vielmehr hatte die Bf die Beaufsichtigung des Hundes ihrem Lebensgefährten übertragen.

Der Bf könnte somit allenfalls die Übertragung der Aufsichtspflicht an eine ungeeignete Person gemäß § 3 Abs 3 iVm § 15 Abs 1 Z 3 OÖ.HHG vorgeworfen werden, sollte sich herausstellen, dass der Lebensgefährte der Bf iSd § 3 Abs 3 OÖ.HHG nicht zur Beaufsichtigung oder Führung eines Hundes geeignet gewesen ist.

Stattdessen wurde der Bf jedoch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (wie auch in jenem der Strafverfügung – hier unter Verweis auf § 9 VStG) vorgeworfen, es zu verantworten zu haben, dass der Hund entgegen den Bestimmunen des § 3 Abs 2 OÖ.HHG gehalten wurde. Eine derartige Verantwortung ist im OÖ.HHG jedoch nicht als Verwaltungsübertretung geregelt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat (...) keine Verwaltungsübertretung bildet.

Die der Bf zur Last gelegte Tat – nämlich es zu verantworten zu haben, dass ihr Hund von jener Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde, nicht entsprechend § 3 Abs 2 OÖ.HHG gehalten wurde – bildet (wie unter IV.2. ausgeführt) keine Verwaltungsübertretung.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf keine Kosten vorzuschreiben (§ 52 Abs 8 und 9 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH

27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter